

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wuppertaler Wochenmärkten			
23.02.2005 28.02.2005	Beschlussempfehlung Hauptausschuss		Beschlussempfehlung Entscheidung
02.02.2005	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit		
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0036/05 öffentlich
Beschlussvorlage		Datum:	10.01.2005
		Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Siegfried Petrowitsch 563 6774 563 8081 siegried.petrowitsch@stadt.wuppertal. de
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
		Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die vorgenannte ordnungsbehördliche Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Hackländer

Begründung

In § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung ist festgelegt, welche Warenarten auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Gem. § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung können die Landesregierungen zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, dass über Abs. 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Diese Ermächtigung wurde in Nordrhein-Westfalen den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Der Rat der Stadt hat auf dieser Grundlage am 12.03.1982 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wuppertaler Wochenmärkten beschlossen. Diese Bestimmung ist gem. § 32 Ordnungsbehördengesetz NRW durch Zeitablauf inzwischen ungültig geworden. Sie muss durch eine neue Rechtsverordnung ersetzt werden, wenn der Verkauf zusätzlicher Warenarten weiterhin zugelassen werden soll.

Die Möglichkeit des Verkaufs zusätzlicher Waren hat sich in der Vergangenheit als mit dem Charakter der Wochenmärkte vereinbar erwiesen. Für eine Ausweitung des Warenkreises wird hingegen kein Bedürfnis der Verbraucher gesehen. Im Übrigen gibt hierfür die gesetzliche Beschränkung auf Waren des täglichen Bedarfs kaum noch Raum. Insbesondere erstreckt sich die Ermächtigung, den Verkauf zusätzlicher Waren zuzulassen, nicht auf alkoholische Getränke. Insoweit enthält § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung eine abschließende Regelung, wonach auf Wochenmärkten alkoholische Getränke nur zugelassen sind, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obstund Gartenbaus hergestellt wurden.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des
Wochenmarktverkehrs auf den Wuppertaler Wochenmärkten
vom 2005

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 35 a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954,2992), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S.170), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NRW. S.241) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.03.2004 (GV.NRW. S. 135), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Wuppertal dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

- 1. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen, Auslegewaren, Dekorationsstoffen und Gardinen) und Kurzwaren,
- 2. Kleinleder- und Kunstlederwaren,
- 3. Haushaltswaren (außer Elektrogeräten),
- 4. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- 5. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- 6. Kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
- 7. Kränze, Blumengebinde und Gärtnereiartikel,
- 8. Neuheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.